

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Beendigung der Kohlenutzung in Berlin

Drucksachen 18/0139 und 18/0232

Der Senat von Berlin
UVK SR KE 21
Tel.: 9025-2416

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

-zur Kenntnisnahme -

über

Beendigung der Kohlenutzung in Berlin

- Drucksachen Nrn.18/0139 und .18/0232

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 6.4.2017 Folgendes beschlossen:

"Der Senat wird aufgefordert, im Sinne einer konsequenten Klimaschutzpolitik den Kohleausstieg Berlins voranzutreiben und dafür folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Für die konkrete Umsetzung eines verbindlichen Kohleausstieges bis spätestens 2030 sind alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob und wie ein schnellerer Ausstieg möglich ist.
2. Mit den Kraftwerksbetreibern sind Verhandlungen über verbindliche Pläne für einen Ausstieg aus der Kohlenutzung bis spätestens 2030 aufzunehmen und gemeinsam mit ihnen und den Beschäftigten ist so eine Umstiegsperspektive als Teil einer nachhaltigen Wärmestrategie für Berlin zu vereinbaren.
3. Es ist zu prüfen, ob die Berliner Kraftwerke die Vorgaben des europäischen Wasserrechts angesichts erhöhter Quecksilberbelastungen der Berliner Gewässer einhalten.
4. Bei den noch verbleibenden Kohle-Importen ist auf Transparenz bezüglich der Herkunft und Förderbedingungen zu drängen und es ist sicherzustellen, dass die Kohle nicht unter menschenrechtsverletzenden Bedingungen abgebaut wird.
5. Im Rahmen der gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg soll Berlin gegen den Aufschluss und die Erweiterung von Braunkohletagebauen eintreten. Gemeinsam mit anderen Bundesländern sind Konzepte und Maßnahmen zu erarbeiten, um die Sulfatbelastung insbesondere der Spree zu verringern und eine am Verursacherprinzip orientierte Kostenübernahme für die Folgen der hohen Sulfatbelastung durchzusetzen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 30. Juni 2017 erstmals und dann jährlich zu berichten."

Hierzu wird berichtet:

Zu 1:

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2016 bis 2021 ist festgelegt, dass Berlin bis 2017 aus der Braunkohle und spätestens 2030 aus der Steinkohlenutzung aussteigen soll. Um diesem Ziel Rechnung zu tragen, ist ein Entwurf zur Novellierung des Energiewendegesetzes Berlin (EWG Bln) von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz erarbeitet worden. Die Regelung wurde aufgenommen und § 15 EWG Bln (Aufbau einer klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung) um die Verpflichtung des Senats ergänzt, darauf hinzuwirken, dass im Land Berlin die Energieerzeugung aus Braunkohle bis zum 31.12.2017 und aus der Steinkohle bis 31.12.2030 beendet wird. Der Senat hat am 9.5.2017 den vorgelegten Entwurf für die Novelle des EWG Bln beschlossen und dem Abgeordnetenhaus zugeleitet.

Im Hinblick auf die Beendigung der Energieerzeugung auf Basis von Braunkohle hat Vattenfall im Mai 2017 das Braunkohlekraftwerk Klingenberg stillgelegt und angekündigt, das kleine Heizkraftwerk an der Blankenburger Straße bereits Ende 2017 (und nicht wie ursprünglich vorgesehen 2020) stillzulegen. Damit wird in Berlin nach 2017 keine Braunkohle mehr zur Energieerzeugung verwendet.

Zu 2:

Vattenfall hat als Betreiber der drei verbleibenden im Wesentlichen mit Steinkohle betriebenen Kraftwerke den Senat im Oktober 2016 zu einer gemeinsamen Machbarkeitsstudie eingeladen. Abstimmungen über Ziele und Inhalte werden derzeit durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz durchgeführt.

Zu den anderen Kraftwerksbetreibern FHW Neukölln AG und BTB Blockheizkraftwerks-Träger- und Betreibergesellschaft mbH Berlin, die Steinkohle zur Energieerzeugung einsetzen, wurde noch kein Kontakt aufgenommen, da sie im Vergleich zu Vattenfall nur einen geringen Anteil (1% bzw. 2%) am Gesamtsteinkohleeinsatz ausmachen (Stand 2012).

Zu 3:

Anforderungen an die Quecksilberemissionen durch das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus der Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen erfolgten nach Anhang 47 der Abwasserverordnung. Im Anhang 47 ist ein Überwachungswert von 30 µg/l für die Konzentration von Quecksilber im Abwasser vor Vermischung festgelegt. Im Abwasserabgabengesetz (AbwAG) wird für Quecksilber ein Schwellenwert von 1 µg/l (100 g pro Jahr) festgelegt. Seit 2006 erfolgt eine behördliche Überwachung durch qualifizierte Stichprobenahmen nach AbwAG. Es gab bisher keine Überschreitungen der Überwachungswerte, weder nach der AbwV noch nach dem AbwAG.

Neue Anforderungen für Großfeuerungsanlagen werden derzeit auf europäischer Ebene im Rahmen der Erstellung von BVT-Schlussfolgerungen (Konzept der besten verfügbaren Techniken (BVT)) festgelegt. Die Umsetzung der Anforderungen in den BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht erfolgt nach Inkrafttreten der BVT-Schlussfolgerung. Eine Überprüfung hinsichtlich der neuen Anforderungen an Quecksilberemissionen erfolgt im Anschluss.

Zu 4:

Über Abbaubedingungen liegen keine Kenntnisse vor. Da keine gesetzliche Grundlage zum Monitoring der Kohle-Importströme von privaten Kraftwerksbetreibern besteht, wäre dies auf Bundesebene zu veranlassen.

Zu 5:

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) nimmt gemäß Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 des Landesplanungsvertrages die Aufgaben der für Raumordnung zuständigen obersten

Behörden der Länder Berlin und Brandenburg und deren Befugnisse als Trägerin der gemeinsamen Landesplanung wahr. Damit ist die Kompetenz für die gesamte Raumordnungsplanung einschließlich der Braunkohlen- und Sanierungsplanung für das Land Brandenburg in der GL gebündelt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Nr. 3 des Landesplanungsvertrages ist Aufgabe der GL auch die Erarbeitung, Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung der Braunkohlen- und Sanierungspläne einschließlich der Durchführung notwendiger Beteiligungsverfahren gemäß den Vorschriften des brandenburgischen Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung.

Obwohl damit Fragen des Aufschlusses und der Erweiterung von Braunkohletagebergbauen in der Gemeinsamen Landesplanung angesiedelt sind, handelt es sich bei Braunkohlenplänen nicht um gemeinsame Landesentwicklungspläne nach Artikel 8 des Landesplanungsvertrages, sondern um Raumordnungspläne, die nach den Regelungen der §§ 12 ff. des Brandenburger Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung aufgestellt werden.

Damit liegt die rechtliche und politische Entscheidung über die Braunkohlen- und Sanierungspläne ausschließlich bei der Brandenburger Landesregierung.

Durch die bergbaubedingten Stoffeinträge können massive Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung Berlins hervorgerufen werden. Umfassende Investitionen in energieintensive Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserbeschaffbarkeit wären die Folge. Die Sulfatbelastung hat ein qualitatives und räumliches Ausmaß erreicht, infolge dessen umfassende raumbedeutsame ökologische Folgen zu unterstellen sind. Die anzustrebenden ökologisch begründeten Zielwerte für Sulfat werden bereits im Mittelauf der Spree um ein Vielfaches überschritten; das relevante Belastungsniveau dehnt sich aktuell bis in den Berliner Raum aus.

Die Beherrschung der Problematik ist im Ergebnis der gemeinsamen Kabinettsitzung BE-BB zum Thema auf Staatssekretärsebene avanciert. Die Thematik der Energieversorgung durch Braunkohleförderung stellte jedoch keine Fragestellung der Gespräche dar. Im Zusammenhang mit den bergbaulich bedingten Stoffeinträgen besteht allerdings Konsens für einen fortschreitenden Beobachtungs- und Handlungsbedarf. Es wurde vereinbart, angesichts der derzeitigen Entwicklungen das gemeinsame Strategiepapier und dessen Umsetzung zu überprüfen, zu aktualisieren und fortzuschreiben. Als Grundlage hierfür wurde gemeinsam ein Auftrag für ein aktualisiertes Prognosemodell erteilt. Die Ergebnisse der Sulfatprognose liegen vor und werden zurzeit geprüft. Mitte des Jahres werden die Staatssekretäre aus Berlin (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz) und Brandenburg (Ministerium für Wirtschaft und Energie) über die Ergebnisse und möglicher Handlungsoptionen beraten können. Die beiden Bundesländer werden das Gutachten nach erfolgter Abstimmung im Nachgang veröffentlichen. Zielstellung ist es, nach Auswertung der Prognose zu tragfähigen Vereinbarungen zu kommen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren.

Mit der Fortschreibung von Betriebsplänen werden die aktuellen Probleme weiter in die Zukunft getragen und in ihren räumlichen Auswirkungen verstärkt. Neben den stofflichen Belastungen kommen potenziell bedeutsame Auswirkungen auf die Wasserführung der Spree hinzu. Mit der Schaffung weiterer Hohlformen, die nach Stilllegung mit Wasser gespeist werden, nimmt die Verdunstung von den jetzt schon existenten Seeflächen weiter zu. Das verdunstete Wasser geht dem Wasserhaushalt der Spree weitgehend verloren. Verlässlich Prognosen zur langfristigen Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes der ohnehin wasserarmen Spree liegen nicht vor.

Eine am Verursacherprinzip orientierte Kostenübernahme an der Sulfatbelastung der Spree müsste sich an die Länder Brandenburg und Sachsen richten. Hier müssen Verhandlungen mit diesen Ländern geführt werden, in denen erheblicher Widerstand von Brandenburg und Sachsen gegen eine Kostenübernahme zu erwarten ist. In jedem Fall wäre eine vertragliche Vereinbarung aller beteiligten Länder über die Kostentragung für die Folgen der hohen Sulfatbelastung der Spree anzustreben. Vom Ablauf der zu führenden Abstimmungen und Ver-

handlungen zwischen den beteiligten Ländern und den Ergebnissen der Prognose wird es abhängen, ob eine vertragliche Vereinbarung über die Kostentragung abgeschlossen werden kann bzw. muss.

Wir bitten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 04.07.2017

Der Senat von Berlin

M ü l l e r

.....
Regierender Bürgermeister

G ü n t h e r

.....
Senatorin für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz